III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. Dezember 1959.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. J. Heusser. Dr. Isler.

Abänderung der Verordnung

über

den Verkehr mit Fahrrädern (Fahrradverordnung) vom 2. November 1944.

(Vom 23. Dezember 1959.)

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschließt der Regierungsrat:

I. § 16 der Verordnung über den Verkehr mit Fahrrädern (Fahrradverordnung) vom 2. November 1944 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Die jährliche Gebühr für den Fahrradausweis beträgt Fr. 2.—, die Gebühr für das Kennzeichen 50 Rp. Die Rückgabe des alten Kennzeichens gibt keinen Anspruch auf Vergütung.

Erfolgt die Erneuerung der Ausweise und die Abgabe der neuen Kennzeichen durch die Polizei, so kann diese eine Entschädigung von 20 Rp. erheben.

Der Ersatz von Ausweisen ist gebührenfrei. Der Ersatz eines Kennzeichens wird gleich behandelt wie die erstmalige Erteilung der Bewilligung zur Inverkehrsetzung eines Fahrrades; er erfolgt zu den gleichen Gebührenansätzen.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. Dezember 1959.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. J. Heusser. Dr. Isler.